

2437 097

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 183/68

Beschluß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

**Fanny P [REDACTED], [REDACTED] rue S [REDACTED], M [REDACTED],
Frankreich,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]**

gegen

**Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Hamburg 36, Drehbahn 54,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner in der Sitzung vom 3. Juli 1969

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hannoverschen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin hatte Entschädigung für einen Gesundheitsschaden verlangt, der nach ihrer Auffassung auch über den 1. November 1953 hinaus bestand. Nach einem Vergleich von 1960 zahlte ihr die Behörde "zur Abgeltung aller Ansprüche für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" 21 000 DM.

Den Antrag auf Neufestsetzung des Anspruchs (Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss) erachtet der Berufungsrichter für unzulässig, weil zwischen den Parteien durch die Vorverhandlungen klargestellt worden sei, daß die Vergleichssumme Beträge für die Gesundheitstörungen nach dem 1. November 1953 einschließe, und deswegen der Anspruch auf Rente nicht in voller Umfange abgelehnt worden sei.

Diese Entscheidung entspricht dem Gesetz. Die Einwendungen der Beschwerde sind unbegründet.

Sie meint, die Klägerin könne Angleichung nach Art. IV BEG-Schluss deswegen verlangen, weil ihr keine *laufende Rente*, sondern nur eine Rentennachzahlung für einen bei Vergleichsabschluss bereits zurückliegenden Zeitraum gewährt worden sei. Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a solle lediglich eine Erhöhung unanfechtbar festgesetzter laufender Renten verhindern.

Diese Auffassung findet im Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte keine Grundlage. Nach Art. IV Nr. 1 kann der Berechtigte Angleichung verlangen, wenn der Anspruch auf Rente in vollem Umfange abgelehnt worden ist. Für die Zeit nach dem 1. November 1953 besteht nur ein Rentenanspruch (§§ 12, 36 BRG), gegebenenfalls also ein Anspruch auf Zahlung rückständiger Renten in einer Summe. Wenn auf diesen Anspruch irgendeine Entschädigungsleistung erbracht wurde, ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Verschrift eine Angleichung ausgeschlossen. In diesen Punkte weichen entgegen der Ansicht der Beschwerde Regierungsentwurf und Gesetz nicht voneinander ab.

Die Beschwerde meint weiter, die Angleichung sei nur dann ausgeschlossen, wenn der Vergleich die Entschädigung ausdrücklich ganz oder teilweise als Rentenbesug bezeichne. Auch diese Ansicht findet im Gesetz keine Stütze. Es genügt, wenn nach dem Einverständnis der Parteien mit der Vergleichssumme Gesundheitstörungen in der Zeit nach dem 1. November 1953 abgegolten werden. Dieses Einverständnis lag nach den Feststellungen des Berufungsurteils bei Abschluss des Vergleichs vor; ein etwaiger innerer Vorbehalt der Klägerin, die Ver-

- 4 -

gleichsamme allein als Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1955 gelten zu lassen, wäre unbeachtlich.

Ein Grund für die Zulassung der Revision ist hiernach nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 BGG).

Mai

v.d. Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)